

Ordnungsbehördliche Verordnung**über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten und über eine immissionsschutzrechtliche Ausnahme bei besonderen Anlässen (Sperrzeitverordnung) vom 20.03.2002¹**

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 11. März 2002 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Die Verordnung beruht auf:

- § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115);
- § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) i. V. m. §§ 3 und 5 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 460);
- §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -LImSchG-) vom 18. März 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 987).

§ 1

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben:

1. Silvester
(vom 31. Dezember zum 1. Januar)
2. Karneval
(für die sechs Nächte vor Aschermittwoch, und zwar von Donnerstag zum Freitag, Freitag zum Samstag, Samstag zum Sonntag, Sonntag zum Montag, Montag zum Dienstag und Dienstag zum Mittwoch)
3. 1. Mai
(vom 30. April zum 1. Mai und vom 1. Mai zum 2. Mai).

§ 2

Für das in der Volksfestsatzung aufgeführte Volksfest Beeck (Beecker Kirmes) einschließlich der auf diesem Veranstaltungsgelände betriebenen Gaststätten gilt Folgendes:

- a) Die Sperrzeit beginnt um 24.00 Uhr.
- b) Die Sperrzeit endet am Eröffnungstag um 15.00 Uhr und an den darauffolgenden Tagen um 11.00 Uhr.
- c) Von dem Verbot § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) wird eine allgemeine Ausnahme für die Zeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr zugelassen.

Geräte die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte), dürfen nur am jeweiligen Eröffnungstag von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den darauffolgenden Tagen von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen

- a) gegen die Vorschriften des § 2 a) und b) dieser Verordnung können nach § 28 Abs. 1 Nrn. 6 und 12, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) gegen die Vorschriften des § 2 Buchstabe c dieser Verordnung können nach § 17 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung

als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu jeweils 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über eine abweichende Festsetzung der allgemeinen Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie Kirmesveranstaltungen bei besonderen Anlässen vom 07. Juli 1988 außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 13/2002, S. 81-82